

EINIGE ERWÄGUNGEN ZU RECHT UND GESELLSCHAFT IN MESOPOTAMIEN IN FRÜHSTAATLICHER ZEIT¹⁾

H. Neumann

In den letzten Jahren ist ein zunehmendes Interesse der sumero-logischen Forschung an den Rechtsquellen Südmesopotamiens aus früh-staatlicher Zeit - worunter hier die Jahrhunderte von der Staats-entstehung zu Beginn des 3. Jt. v. u. Z. bis zum Aufkommen der Dy-nastie von Akkade im 24. Jh. v. u. Z. verstanden werden - fest-stellbar. Auf Grund der Probleme, die sich mit der philologischen und rechtshistorischen Erschließung dieses Quellenmaterials verbind-en, standen und stehen dabei auch heute noch die Edition und Be-arbeitung der entsprechenden Texte im Vordergrund.²⁾ Darüber hin-aus gibt es aber bereits auch weitergehende Untersuchungen zu aus-gewählten Textgruppen sowie zu rechtlich relevanten Formularbestand-teilen der überlieferten Urkunden.³⁾ Daß sowohl die sumerischen Pri-vatrechtsurkunden als auch die sog. Kudurrus, die steinernen Land-kaufurkunden, für die Kennzeichnung der sozialökonomischen Verhält-nisse Südmesopotamiens zur Zeit der sumerischen Stadtstaaten - ins-besondere hinsichtlich der Eigentumsproblematik - von großer Bedeu-tung sind, ist schon frühzeitig erkannt worden. In diesem Zusammen-hang muß vor allem auf die Arbeiten von I. M. DIAKONOFF und I. J. GELB verwiesen werden.⁴⁾

Die bislang angestellten rechts- und sozialhistorischen Untersu-chungen lassen erkennen, daß auf der Basis der überlieferten Rechts-quellen nur bestimmte Aspekte des Rechts- und Gesellschaftslebens im frühstaatlichen Mesopotamien erfaßt werden können, keineswegs jedoch die Rechtsverhältnisse in ihrer Komplexität.⁵⁾ Dies liegt nur zum Teil in der Überlieferungssituation altorientalischer Rechtsquellen begrün-det, die nicht selten zufälligen Charakter besitzt. Die Ursache für das Fehlen von Urkunden als Belege für einzelne Rechtsinstitute ist auch darin zu sehen, daß gewisse rechtliche Vorgänge zu einer be-stimmten Zeit und in einer bestimmten Region nicht schriftlich fixiert

worden sind, jedoch ganz gewiß Bestandteile des Rechts waren. Beide Probleme - Überlieferungszufall und Schriftlichkeit - sind auch und gerade bei der Beurteilung der altmesopotamischen Rechtsverhältnisse in frühdynastischer Zeit zu beachten.

Wenn man in diesem Zusammenhang von Rechtsverhältnissen bzw. Recht spricht, so ist damit zugleich die Frage verbunden, was man eigentlich unter Recht zu verstehen hat bzw. worin das Wesen des Rechts besteht. Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung für die Bewertung von Entwicklungen im Rahmen von Rechtssystemen, wie sie durch die Quellen widergespiegelt werden. Die Frage nach dem Wesen des Rechts, die auch dessen Ursprung und Wirkung im Auge hat, ist also keine akademische Frage, sondern für die Gewinnung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der sozial- und rechtsgeschichtlichen Forschung von großer Relevanz. Daß sie zugleich von gesellschaftspolitischer Bedeutung bis in unsere Tage ist, sei hier nur am Rande bemerkt.⁶⁾ Unlängst hat J. KRECHER das babylonische Recht "als ein System von anerkannten Konventionen..., als eine pragmatisch begründete und weitgehend durch Konsens getragene Ordnung" charakterisiert,⁷⁾ und nach F. R. KRAUS ist Recht "ein Aspekt des staatlich organisierten Gemeinschaftslebens".⁸⁾ Nun haben diese Bemerkungen durchaus etwas mit dem Inhalt des Rechts zu tun; als Erklärung des Wesens des Phänomens Recht in der Geschichte können sie jedoch kaum dienen, da sie das Recht von den gesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen für seine Entstehung und Wirkung losgelöst betrachten. Recht ist aber eine politische Überbauerscheinung der Gesellschaft, dessen Herausbildung untrennbar mit der Entstehung von Privateigentum, Klassengesellschaft und Staat verbunden war. Wurden in der Gentilgesellschaft die Verhältnisse und die Beziehungen zwischen den Menschen durch "traditionelle Normen", also vermittelt Sitten, Gewohnheiten, Bräuche und Traditionen geregelt, so erwiesen sich mit dem Entstehen des Privateigentums⁹⁾ und der damit verbundenen sozialen Differenzierung - neben der Übernahme traditionell gewachsener Gentilnormen, die in der Klassengesellschaft Rechtscharakter erhielten, - neue, "positive Normen" als notwendig, die zum einen die neuen Klassen- und Produktionsverhältnisse stabilisieren sollten, zum anderen auf dieser Grundlage

den gesellschaftlichen Verkehr zu regeln hatten.¹⁰⁾ Auf Grund der Prägnanz in ihrer Aussage sei hier an die Worte von F. ENGELS erinnert: "Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe der Gesellschaft stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, daß der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austausches unterwirft. Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald Gesetz. Mit dem Gesetz entstehen notwendig Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind - die öffentliche Gewalt, der Staat."¹¹⁾

Die Verknüpfung von Recht mit Eigentum und Staat ist also ein entscheidendes Wesenskriterium des Rechts. Zugleich wird deutlich, daß Recht etwas mit "Willen" zu tun hat, jedoch nicht mit "Willen" bzw. "Willensmacht" des Rechts schlechthin, sondern mit dem Willen der jeweils herrschenden Klasse, deren Interessenlage objektiv bedingt ist. Als Überbauerscheinung der Klassengesellschaft existiert Recht nicht losgelöst von den existierenden Produktionsverhältnissen, sondern wird durch sie determiniert. Die Ableitung juristischer Regelungen aus den ökonomischen Grundlagen einer Gesellschaft darf dabei jedoch nicht in einfacher, mechanischer Weise erfolgen. Es handelt sich hier vielmehr um ein dialektisches Wechselverhältnis, das die relative Eigengesetzlichkeit in der Entwicklung des Rechts sowie dessen selbständige Funktion mit einschließt. "Das Recht ist also", wie H. KLENNER schreibt, "eingebettet in die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, die es widerspiegelt und in die es eingreift. Das Recht, selbst konstituiert von der Gesellschaft, ist eine Institution zur Konstituierung von Gesellschaft; es ist Produziertes und zugleich Produzierendes. Auch wenn die materielle Daseinsweise der Gesellschaft das primum agens ihrer qualitativen und quantitativen Entwicklung ist, so ist die reagierende Rückwirkung des Rechts, einschließlich seiner bedingten Eigenständigkeit in Struktur und Bewegung, ein objektives, die Gesellschafts- und Individualentwicklung beschleunigendes oder verlangsames, sie also modifizierendes Erfordernis."¹²⁾ In Abhängigkeit von den ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft sowie unter Einwirkung verschiedentlich vorhandener Tra-

ditionen, von Ideologie, Religion und Besonderheiten geographischer Verhältnisse beinhaltet das Recht Rechtsnormen, die in Inhalt und Form von unterschiedlicher Gestalt sein können, je nachdem, welche konkreten Rechtsverhältnisse in einem bestimmten historischen Kontext vorliegen.¹³⁾

Klassengesellschaft und Staat bildeten sich im alten Vorderasien allmählich heraus, über verschiedene Stufen und über einen längeren Zeitraum hinweg.¹⁴⁾ Die gleiche Situation ist auch bei der Herausbildung des Rechts in diesem Bereich zu konstatieren. Zwar ist das für diese Frage relevante Urkundenmaterial im Umfang begrenzt und die Überlieferung gewiß nicht frei von Zufälligkeiten, jedoch lassen sich an Hand der Quellen durchaus einige Aussagen über die Herausbildung und Durchsetzung des Rechts im alten Vorderasien treffen.

Die vielleicht frühesten Rechtsdenkmäler stammen aus der Zeit der Wende vom 4. zum 3. Jt. v. u. Z. (zeitgleich mit Uruk IVa und Uruk III/Gemdet Nasr). Allerdings ist ihre Lesung noch mit sehr großen Unsicherheiten behaftet.¹⁵⁾ Man hat vermutet, daß es sich bei den auf Stein geschriebenen Texten um Feldkaufverträge handelt, wobei deren sozialökonomischer Hintergrund im Dunkeln bleibt.¹⁶⁾

Rechts- und sozialhistorisch von besonderer Bedeutung sind die aus der sog. Fara-Zeit (26. Jh. v. u. Z.)¹⁷⁾ stammenden Rechtsurkunden, die vornehmlich Feld- und Hausgrundstückskäufe dokumentieren.¹⁸⁾ Die Urkunden zeigen ein relativ einheitliches, listenförmig gestaltetes Formular, das sich in den zeitlich nachfolgenden Urkunden aus Girsu sowie in den aus der 2. Hälfte des 3. Jt. v. u. Z. stammenden sumerischsprachigen Texten der Akkade-Zeit mehr und mehr verändert. Die Entwicklung des Formulars ist in mustergültiger Weise von J. KRECHER untersucht und dargestellt worden, so daß hier darauf verzichtet werden kann, diese Entwicklung im einzelnen nachzuzeichnen.¹⁹⁾

Der Kauf von Personen ist aus frühstaatlicher Zeit erst in den altsumerischen Rechtsurkunden aus Girsu bezeugt (seit Entemena, um 2430 v. u. Z.).²⁰⁾ Der Sklavenkauf dürfte dabei u. a. im Zusammenhang mit einer zunehmenden Verschuldung freier Bevölkerungsteile zu sehen sein, die es z. B. notwendig machte, Familienmitglieder in die Sklaverei zu verkaufen.²¹⁾ So ist etwa der Verkauf von Kindern

durch die Eltern dokumentiert.²²⁾ In einem anderen Fall wird ein erwachsener Mann, als "Kultsänger" (g a l a) bezeichnet, verkauft, um gleichzeitig mit einem Teil des Kaufpreises die Ansprüche von Gläubigern des Verkäufers zu befriedigen.²³⁾ Daß die in den Urkunden aus Girsu genannten Käufer sowohl von Sklaven als auch von Feld- und Hausgrundstücken in der Regel Angehörige der staatlichen Verwaltung, Herrscher bzw. deren Ehefrauen waren, liegt im Archivzusammenhang der überlieferten Urkunden begründet. Dies erklärt auch den in den Urkunden belegten Kauf von Sklaven durch Kaufleute in staatlichem Auftrag.²⁴⁾ Inwieweit die Grundstückskaufurkunden der Fara-Zeit ein dem Kauf zugrunde liegendes Gläubiger-Schuldner-Verhältnis widerspiegeln, ist nicht zu sagen.

Die relative Einheitlichkeit des Formulars bereits in den frühen Urukunden der Fara-Zeit macht deutlich, daß der Kauf schon nichts Untypisches mehr gewesen ist. Das Rechtsinstitut des Kaufs hatte sich herausgebildet.²⁵⁾ Zwar befanden sich die Rechtsverhältnisse offensichtlich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, doch wird erkennbar, daß aus dem System traditioneller Normen heraus sich schon Rechtsnormen entwickelt haben müssen. Den Fara-Kaufurkunden dürfte eine Entwicklungsphase vorausgegangen sein, in der die zufällige Regelung der Veräußerung von Eigentum einer größeren Kontinuität dieses Vorgangs gewichen ist. Dies schließt nicht aus, daß sich bei dem in den Fara-Urkunden dokumentierten Vorgang des Feld- und Hausgrundstückskaufs noch gentilgesellschaftliche Relikte erhalten haben können, etwa was die Abgabe von Sonderleistungen des Käufers an Familienmitglieder des Verkäufers betrifft. Der Abschluß derartiger Verträge setzte die Kenntnis der Vertragsparteien über die davon ausgehenden Rechtswirkungen voraus.²⁶⁾ Die ausgestellte Urkunde diente dem Käufer als Beweismittel, um eventuellen Vertragsanfechtungen erfolgreich begegnen zu können.

Mit den Fara-Urkunden (und ihren Vorläufern) stellt sich die Frage, ob es Zufall ist, daß die frühen Rechtsurkunden fast ausschließlich Feld- und Grundstückskäufe beinhalten. Bei den hier dokumentierten Käufen handelt es sich um einen Vorgang zwischen Privateigentümern und "jeder Schritt, den das Privateigentum innerhalb der Welt der Privateigentümer geht, wird über das Privat- oder

Zivilrecht geregelt".²⁷⁾ Nun kann man annehmen, daß rechtliche Institutionen des Privatrechts zu einem Großteil aus gewohnheitsrechtlichen Traditionen hervorgegangen und erst später in die staatliche Normierung aufgenommen worden sind, nämlich dann, wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse und die auf ihnen beruhenden privatrechtlichen Verhältnisse einen höheren Grad der Kompliziertheit erreicht haben. Man wird daher in der Annahme sicher nicht fehlgehen, daß die Institutionen des Privatrechts vor allem deshalb so früh auftraten, weil gerade ihnen vielfältige gentile Normen voringingen. Daß uns das Recht in schriftlicher Form zuerst als Immobilienkauf begegnet, liegt vielleicht darin begründet, daß es gerade der Immobilienkauf war, der im Prozeß der Herausbildung des Privateigentums an Produktionsmitteln besonders die Schriftlichkeit erforderte, während dies bei anderen Institutionen des Privatrechts – etwa der Ehe – nicht von vornherein gegeben war. Die Wirksamkeit der Privatrechtsnormen setzte jedoch die staatliche Gewalt voraus, die diese Normen sanktionierte.

Auf die Existenz einer gerichtlichen Instanz, die Rechtsentscheidungen zu treffen hatte, weist eine altsumerische Urkunde aus Girsu hin, nach der ein Silberguthaben (resultierend aus einem Darlehen?) gerichtlich festgestellt bzw. bestätigt worden ist.²⁸⁾ Erstmals in den Kaufurkunden aus Girsu finden sich Haftungserklärungen der Verkäufer, die im Falle des etwaigen Anspruchs Dritter auf das Kaufobjekt bzw., wenn betreffs des Kaufobjekts Klage geführt wird, eine Vertragsstrafe in Aussicht stellen.²⁹⁾ Bei der Vertragsstrafe handelt es sich um eine sog. spiegelnde Strafe, die zum Inhalt hat, daß dem Vindikanten "ein Pflock in den Mund" geschlagen wird.³⁰⁾ Nicht belegt in den Rechtsurkunden aus frühdynastischer Zeit ist der promissorische Eid als Mittel der Vertragssicherung. Daß die Eidleistung jedoch nicht unbekannt war, zeigt ihr ziemlich häufiges Vorkommen im Text der sog. Geierstele des Eanatum (um 2470 v. u. Z.). Allerdings scheint die für die spätere Zeit typische, terminologisch strenge Trennung zwischen promissorischem und assertorischem Eid noch nicht bestanden zu haben.³¹⁾ Die Entwicklung des Eides (insbesondere des assertorischen) im Rechtsverkehr hängt eng mit der Ausformung des Prozeßrechts zusammen,³²⁾

über dessen Rolle in der frühdynastischen Zeit wir jedoch nichts wissen.

Bislang fehlen uns für die frühstaatliche Periode Mesopotamiens eindeutige Zeugnisse gesetzten Rechts. Bekanntlich stellt der sog. Kodex Urnammu aus der Zeit der III. Dynastie von Ur (2111–2003 v. u. Z.) das früheste Beispiel für Gesetze in der keilschriftlichen Überlieferung dar.³³⁾ Das in altbabylonischen Abschriften aus Nippur, Ur und Sippar fragmentarisch vorliegende Gesetzeswerk des Urnammu (bzw. seines Nachfolgers Šulgi?)³⁴⁾ läßt hinsichtlich der darin enthaltenen Rechtssätze eine gewisse Systematik erkennen, die auf äußerlichen sachlichen Zusammenhängen beruht. Es handelt sich dabei – wie H. PETSCHOW formuliert – nicht um eine Systematik nach modernen juristischen Gesichtspunkten, sondern um eine Gliederung "nach einem dem Denken der Zeit gemäßen Ordnungsprinzip".³⁵⁾ Nun stellt sich die Frage, ob es tatsächlich Zufall ist, daß die ältesten uns bekannten Gesetze Mesopotamiens erst aus der Zeit des ausgehenden 3. Jt. v. u. Z. stammen. Möglicherweise wird man in diesem Umstand den Ausdruck für eine neue Qualität politischer, ökonomischer und sozialer Verhältnisse zu sehen haben, wie sie sich im Zusammenhang mit der Durchsetzung des territorialstaatlichen Prinzips in der 2. Hälfte des 3. Jt. v. u. Z. entwickelte.³⁶⁾ Die territoriale Ausdehnung des Staates, die erweiterten handels- und wirtschaftspolitischen Möglichkeiten insgesamt sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die staatliche Administration, die Veränderungen im Bereich der politischen Strukturen der Gesellschaft sowie – und dies nicht zuletzt – die weitere Ausprägung sozialer Gegensätze einerseits und der zunehmende Kompliziertheitsgrad in den privatrechtlichen Verhältnissen andererseits dürften den Prozeß der Ausformung staatlich sanktionierter Normen in entscheidender Weise gefördert haben.

Im vorliegenden Zusammenhang³⁷⁾ kommt auch den Hinweisen auf gesetzliche Verordnungen der staatlichen Gewalt aus frühdynastischer Zeit Bedeutung zu. Wichtigstes Denkmal in dieser Hinsicht sind die sog. Reformtexte des Uruinimgina (um 2355 v. u. Z.).³⁸⁾ Sie machen deutlich, daß bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse im Staat von Lagaš zur Zeit der letzten Herrscher seit Enentarzi (um

2375 v. u. Z.) gewisse staatliche Eingriffe in das bestehende wirtschaftliche, soziale und rechtliche Leben erforderten. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die sog. Reformen offensichtlich nicht zum Tragen kamen bzw. gar nur Proklamation waren.³⁹⁾ Außer dem Vorgehen gegen Machtmißbrauch staatlicher Amtsträger, dem Versuch, der Säkularisierung von Tempelgut entgegenzuwirken, der Herabsetzung von Heirats-, Ehescheidungs- und Beerdigungsgebühren, dem Vorgehen gegen unrechtmäßige Nötigung sozial schwächerer Personen zum Verkauf u. ä. ist die in den Texten erwähnte Schuldentilgung rechtsgeschichtlich von besonderer Bedeutung, da der offensichtlich hinter der betreffenden Passage stehende Schuldentilgungserlaß⁴⁰⁾ in späterer Zeit im alten Vorderasien immer wieder anzutreffen ist und der Stabilisierung staatlicher Macht diente.⁴¹⁾

Ausgangspunkt der von Uruinimgina verkündeten Maßnahmen war offensichtlich eine gesellschaftliche Krise im Staatsgebiet von Lagaš, was in der Konsequenz bekanntlich mit einer Machtverschiebung im gesamten südmesopotamischen Bewässerungsbereich verbunden war.⁴²⁾ Auf Grund wachsender sozialer Spannungen sowohl innerhalb der herrschenden Oberschicht als auch zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen sah sich Uruinimgina im Interesse der Erhaltung der staatlichen Ordnung gezwungen – auch wenn dies letztlich nur Proklamation blieb –, der Priesterschaft Zugeständnisse zu machen, offensichtlichen Amtsmißbrauch zu beseitigen sowie soziale Unterdrückung zu mildern. Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung schien sich durch die zunehmende Verschuldung freier verschlechtert zu haben, eine Tatsache, der schon Entemena mit einem Schuldenerlaß Rechnung tragen mußte.⁴³⁾

Vergleicht man abschließend das, was wir auf Grund der Quellen über die Rechtsverhältnisse im südlichen Mesopotamien in frühstaatlicher Zeit wissen, mit den entsprechenden Informationen aus der Zeit des ausgehenden 3. Jt. v. u. Z.,⁴⁴⁾ so wird erkennbar, welch gewaltige Entwicklung das Recht in diesem Raum im Verlaufe von etwa eintausend Jahren genommen hat. Daß dies untrennbar mit den sich gleichzeitig vollziehenden sozialökonomischen Prozessen verbunden war, konnte in dem vorliegenden Beitrag natürlich nur angedeutet, aber im Grundsatz vielleicht doch deutlich gemacht werden.

A n m e r k u n g e n :

- 1) Vorliegende Studie entstand im Zusammenhang mit meiner Arbeit an den rechtshistorischen Abschnitten der Kulturgeschichte des Alten Vorderasien (von einem Autorenkollektiv unter Leitung von H. KLENGEL, im Druck). Es sei vorausgeschickt, daß die hier mitgeteilten Überlegungen nicht die eines Juristen oder Rechtshistorikers sind, sondern aus der Sicht des Assyriologen, der sich mit Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung im alten Vorderasien beschäftigt, angestellt werden.

Die im vorliegenden Beitrag verwendeten Abkürzungen sind bei W. von SODEN, Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1959-1981 verzeichnet. Zusätzliche Abkürzungen sind: ABW = H. STEIBLE, Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, Wiesbaden; AcAnHu = Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest; AoF = Altorientalische Forschungen, Berlin; JWG = Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin; MANE = Sources and Monographs. Monographs on the Ancient Near East, Malibu; MCSA = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Kopenhagen; MEW = Marx-Engels-Werke, Berlin; SANE = Sources from the Ancient Near East, Malibu; SARI = Sumerian and Akkadian Royal Inscriptions, New Haven; SR = D. O. EDZARD, Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur, München 1968; TUAT = Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Gütersloh; ZATW = Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft, Berlin; ZSSR = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, (Weimar-)Wien-Köln-Graz.

- 2) Vgl. vor allem D. O. EDZARD, SR; J. KRECHER, Neue sumerische Rechtsurkunden des 3. Jahrtausends, ZA 63, 1973, S. 145-272. Vgl. ferner die Quellenzusammenstellung (Kaufurkunden) bei J. KRECHER, RIA V, 1976-1980, S. 490 f. Darüber hinaus sind zu nennen: F. POMPONIO, Due testi presargonici di cessione immobiliare, OrAnt. 17, 1978, S. 245-256; T. GOMI, Ein neuer farazeitlicher Feldkaufvertrag in Japan, Orient 19, 1983, S.

1-6 mit Anm. 2 (Textnachträge); D. A. FOXVOG, *Funerary Furnishings in an Early Sumerian Text from Adab*, MCSA 8, 1980, S. 67-75 (prä-sargonische Feldkaufurkunde).

- 3) Die unter Anm. 2 genannten Bearbeitungen enthalten zum Teil bereits selbst wichtige Bemerkungen zum rechts- und wirtschaftshistorischen Hintergrund der frühen sumerischen Rechtsurkunden. An neueren Arbeiten vgl. in Auswahl (auch mit den teilweise darin enthaltenen Hinweisen auf ältere Literatur): D. O. EDZARD, *Zum sumerischen Eid*, AS 20, 1975, S. 63-98; B. KIENAST, *Verzichtsklausel und Eviktionsgarantie in den ältesten sumerischen Kaufurkunden*, ZA 72, 1982, S. 28-41; J. KRECHER, *Kauf (nach sumerischen Quellen vor der Zeit III. Dynastie von Ur)*, RIA V, 1976-1980, S. 490-498; M. MÜLLER, *Ursprung und Bedeutung einer sumerisch-akkadischen Vertragsstrafe*, AoF 6, 1979, S. 263-267.
- 4) Vgl. etwa I. M. DIAKONOFF, *Obščestvennyj i gosudarstvennyj stroj drevnego dvureč'ja. Šumer*, Moskau 1959, 46 ff.; ders., *Structure of Society and State in Early Dynastic Sumer*, MANE I/3, 1974; I. J. GELB, *On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia*, Studi in onore di Edoardo Volterra, Vol. VI, Milano 1969, S. 137 ff. Vgl. demnächst mit weiteren Literaturhinweisen auch H. NEUMANN, *Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v. u. Z.)*, JWG (im Druck). Nach P. STEINKELLER, Or.NS 51, 1982, S. 356 befindet sich in Vorbereitung: I. J. GELB - P. STEINKELLER - R. M. WHITING, *Earliest Land Tenure Systems in the Near East*.
- 5) Auf Grund des äußeren Kennzeichens der Schrift hat P. KOSCHAKER im Zusammenhang mit der altorientalischen Rechtsgeschichte den Begriff "Keilschriftrecht" bzw. "Keilschriftrechte" eingeführt, der zur Charakterisierung "eines Komplexes von Rechten verschiedener Völker zu verschiedenen Zeiten" des alten Vorderasien (3.-1. Jt. v. u. Z.) dient; vgl. P. KOSCHAKER, *Keilschriftrecht*, ZDMG 89, 1935, S. 1-39 (Zitat auf S. 24). Dazu vgl. R. HAASE, *Einführung in das Studium keilschriftlicher*

- Rechtsquellen, Wiesbaden 1965, S. 2 sowie M. MÜLLER, Aof 9, 1982, S. 274 f., der mit Blick auf das althebräische und aramäische Recht die Bezeichnung "altvorderasiatische Rechte" vorzieht. Die von H. PETSCHOW, ZSSR 82, 1965, S. 341 getroffene Feststellung hinsichtlich des Fehlens "einer Darstellung der Keilschriftrechte, die die bisher vorliegenden Publikationen juristischer Keilschrifttexte auswertet und die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammenfaßt", besitzt leider auch heute noch Gültigkeit, insbesondere was eine "zusammenhängende 'systematische' Darstellung der Keilschriftrechte hinsichtlich der einzelnen Rechtsinstitute des materiellen und des Prozeßrechts" betrifft (ebd. 342). An Überblicksdarstellungen vgl. neben V. KOROŠEC, Keilschriftrecht, Handbuch der Orientalistik, 1. Abt., Ergänzungsband III: Orientalisches Recht, Leiden 1964, S. 49-219 und der oben erwähnten Einführung von R. HAASE jetzt auch K. KRECHER, Das Rechtsleben und die Auffassung vom Recht in Babylonien, W. FIKENTSCHER - H. FRANKE - O. KÖHLER (Hrsg.), Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, Freiburg - München 1980, S. 325-354 sowie W. H. Ph. RÖMER, Einige Bemerkungen zum altesopotamischen Recht sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache, ZATW 95, 1983, S. 319-336.
- 6) Vgl. dazu etwa W. SELNOW, Gesellschaft - Staat - Recht. Zur Kritik der bürgerlichen Ideologien über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht (Von der bürgerlichen Aufklärung bis zum deutschen Positivismus des 19. Jahrhunderts), Berlin 1963; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980, S. 85-88; H. KLENNER, Rechtsleere - Verurteilung der Reinen Rechtslehre, Berlin 1972; ders., Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984.
- 7) J. KRECHER, Entstehung und Wandel..., S. 351; übernommen von W. H. Ph. RÖMER, ZATW 95, 1983, S. 320.
- 8) F. R. KRAUS, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit, Leiden 1984, S. 3.
- 9) Zur Charakterisierung des Privateigentums im alten Vorderasien vgl. H. NEUMANN, OLZ 80, 1985, S. 25 f. sowie ausführlich

- ders., JWG (oben Anm. 4).
- 10) Vgl. W. SELLNOW - J. HERRMANN - 1. SELLNOW (Hrsg.), Beiträge zur Entstehung des Staates, Berlin 1973, S. 19 f., S. 24 f.; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., S. 84.
 - 11) F. ENGELS, MEW 18, 1981, S. 276.
 - 12) H. KLENNER, Vom Recht der Natur ..., S. 9.
 - 13) Zum Wesen des Rechts vgl. den Überblick in Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., S. 98-109 sowie die Positionsbestimmung bei H. KLENNER, Vom Recht der Natur ..., S. 11 f.
 - 14) Zum Prozeß der Entstehung von Klassengesellschaft und Staat im alten Vorderasien vgl. etwa H. KLENGEL, Einige Erwägungen zur Staatsentstehung in Mesopotamien, Beiträge zur Entstehung des Staates ..., S. 36-55; ders., Der Übergang zur Klassengesellschaft und zum Staat in Mesopotamien, Geschichte der Urgesellschaft (von einem Autorenkollektiv unter Leitung von H. GRÜNERT), Berlin 1982, S. 209-236.
 - 15) SR Nr. 106-111.
 - 16) Vgl. J. KRECHER, RIA V, 1976-1980, S. 490.
 - 17) Zur Datierung der Fara-Texte "to the time of Ur-Nanše or even a generation later" vgl. W. W. HALLO, Or.NS 42, 1973, S. 228 ff., besonders S. 235.
 - 18) Vgl. oben Anm. 2.
 - 19) Vgl. J. KRECHER, ZA 63, 1973, S. 151 ff.; ders., RIA V, 1976-1980, S. 491 ff.
 - 20) Vgl. ebd. S. 490 f.
 - 21) Vgl. dazu auch unten mit Anm. 43.
 - 22) SR Nr. 44.
 - 23) SR Nr. 45.
 - 24) Vgl. J. KRECHER, RIA V, 1976-1980, S. 495; SR Nr. 42; J. BAUER, ZA 61, 1971, S. 321.

-
- 25) Aus der Fara-Zeit sind noch Schenkungsurkunden überliefert (Feld, Haus, Sklave); vgl. SR Nr. 62 und 63.
- 26) Vgl. in diesem Sinne, allerdings auf die altbabylonischen Rechtsurkunden bezogen, H. LANZ, ZSSR 94, 1977, S. 363.
- 27) W. SELLNOW, Beiträge zur Entstehung des Staates, S. 25.
- 28) SR Nr. 78.
- 29) Vgl. J. KRECHER, ZA 63, 1973, S. 188-192; ders., RIA V, 1976-1980, S. 495; B. KIENAST, ZA 72, 1982, S. 28 ff.
- 30) Vgl. M. MÜLLER, AoF 6, 1979, S. 263 ff.
- 31) Vgl. D. O. EDZARD, AS 20, 1975, S. 63 ff., besonders S. 92.
- 32) Zu den Arten und zur Funktion des Eides nach den Quellen der Ur III-Zeit vgl. A. FALKENSTEIN, NG I, 1956, S. 63-72.
- 33) Zum Kodex Urnammu vgl. die bei W. H. Ph. RÖMER, TUAT I/1, 1982, S. 17 notierte Literatur. Nachzutragen ist H. PETSCHOW, ZSSR 85, 1968, S. 2 ff. Zum Problem der Rechtsnatur altvorderasiatischer Gesetze vgl. etwa W. PREISER, Zur rechtlichen Natur der altorientalischen "Gesetze", P. BOCKELMANN - A. KAUFMANN - U. KLUG (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1969, 17-36; H. LANZ, ZSSR 94, 1977, S. 363 ff. (speziell zum Kodex Hammurapi).
- 34) Zum Problem, welchem König der Kodex Urnammu zuzuweisen ist (Urnammu oder Šulgi), vgl. J. van DIJK bei F. YLDIZ, Or.NS 50, 1981, S. 93 f. Anm. 20a sowie S. N. KRAMER, The Ur-Nammu Law Code: Who Was Its Author?, Or.NS 52, 1983, S. 453-456.
- 35) H. PETSCHOW, ZSSR 85, 1968, S. 3 f.
- 36) Vgl. dazu demnächst auch H. NEUMANN, Bemerkungen zu den Eigentums- und Wirtschaftsverhältnissen in Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z., J. HERRMANN - J. KÖHN (Hrsg.), Familie, Staat und Gesellschaftsformation. Grundprobleme vorkapitalistischer Epochen einhundert Jahre nach Friedrich Engels' Werk "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats" (im Druck).

-
- 37) Zum Problem der Entstehung und Entwicklung von Gesetzen im alten Mesopotamien vgl. auch V. A. JAKOBSON, Vozniknovenie pisanogo prava v drevnej Mesopotamii, VDI 1981/4, S. 9–20.
- 38) Vgl. dazu (mit Literatur) B. HRUŠKA, ArOr. 41, 1973, S. 4 ff., S. 104 ff., ders., Klio 57, 1975, S. 43 ff.; D. O. EDZARD, AcAnHu 22, 1974, S. 145 ff. Zu den Quellen vgl. jetzt H. STEIBLE, ABW I, 1982, S. 278–324 (Ukg. 1–6); J. S. COOPER, SARI I, 1986, S. 70–78.
- 39) Vgl. D. O. EDZARD, AcAnHu 22, 1974, besonders S. 147 ff.; B. HRUŠKA, Klio 57, 1975, S. 43 ff.
- 40) Vgl. D. O. EDZARD, AcAnHu 22, 1974, S. 149 (zu Ukg. 4–5 XI 20 – XII 4).
- 41) Vgl. in diesem Zusammenhang vor allem die entsprechenden Verfügungen aus altbabylonischer Zeit; dazu jetzt G. KOMORÓCZY, Zur Frage der Periodizität der altbabylonischen mīšarum-Erlässe, M. A. DANDAMAYEV u. a. (Hrsg.), Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of I. M. Diakonoff, Warminster 1982, S. 196–205; F. R. KRAUS, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit ...
- 42) Vgl. dazu B. HRUŠKA, Klio 57, 1975, S. 50 f.; zur Geschichte des in diesem Zusammenhang bedeutsamen Konflikte zwischen Lagaš und Umma vgl. J. S. COOPER, Reconstructing History from Ancient Inscriptions: The Lagash-Umma Border Conflict, SANE II/1, 1983.
- 43) H. STEIBLE, ABW I, 1982, S. 268 f. (Ent. 79 III 10 – IV 5); J. S. COOPER, SARI I, 1986, S. 58. Zur Stelle vgl. D. O. EDZARD, AcAnHu 22, 1974, S. 146.
- 44) Zu den Rechtsverhältnissen der Ur III-Zeit vgl. vor allem A. FALKENSTEIN, NG I–II, 1956, sowie den Überblick bei W. H. Ph. RÖMER, ZATW 95, 1983, S. 319 ff. Vgl. demnächst auch die oben Anm. 1 erwähnte Kulturgeschichte des Alten Vorderasien.